



Bundesamt für Polizeiwesen  
Office fédéral de la police  
Ufficio federale di polizia

an	JR DS							a/a
Datum	10.5	(st)						
Visa	K	PC						DS
EDA	10.05.85						11	
Ref.	p. B. 14 21 Liecht 2.7.							

3003 Bern, 9. Mai 1985

Ø 031/614111

Ihr Zeichen  
Votre réf.  
Vostro rif.

Unser Zeichen 804.1/3  
Notre réf. 990.27/2  
Nostro rif.

Eidg. Departement für aus-  
wärtige Angelegenheiten  
Direktion für Völkerrecht

3003 Bern

Anfrage der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vom  
8. März 1985 betreffend Errichtung einer Spielbank

Herr Direktor,

Der Generalsekretär der Regierung des Fürstentums Liechtenstein richtete eine Anfrage an den schweizerischen Bundeskanzler, ob es mit dem Schlussprotokoll zum schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 vereinbar wäre, wenn im Fürstentum Liechtenstein eine Spielbank eröffnet würde (vgl. Kopie des Schreibens in der Beilage). Das Schreiben wurde uns überwiesen als der Stelle, die für spielbankenrechtliche Fragen zuständig ist. Wir gestatten uns, Sie über die Anfrage zu informieren und zu bitten, zum Entwurf unserer Antwort Stellung zu nehmen.

Wir schlagen eine Antwort im folgenden Sinne vor:

Das schweizerische Spielbankenrecht ist in Art. 35 der Bundesverfassung (BV), im Bundesgesetz über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 (SBG) und in der Verordnung für den Spielbetrieb in Kursälen vom 1. März 1929 (KVo) geregelt. Die wesentlichste Bestimmung des schweizerischen Spielbankenrechtes ist Art. 35 Abs. 1 BV: "Die Errichtung und der Betrieb von Spielbanken sind verboten". Die BV macht jedoch in Art. 35 Abs. 2 eine Ausnahme: "Die Kantonsregierungen können unter den vom öffentlichen Wohl geforderten Beschränkungen den Be-



trieb der bis zum Frühjahr 1952 in den Kursälen üblich gewesenen Unterhaltungsspiele gestatten, sofern ein solcher Betrieb nach dem Ermessen der Bewilligungsbehörde zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint und durch eine Kursaalunternehmung geschieht, welche diesem Zwecke dient. Die Kantone können auch Spiele dieser Art verbieten".

Das Schlussprotokoll zu dem schweizerisch-liechtensteinischen Zollanschlussvertrag vom 29. März 1923 sieht in Ziffer I vor: "I. Zwischen den vertragschliessenden Teilen besteht Einverständnis darüber, dass während der Geltungsdauer des vorstehenden Vertrages die Duldung oder Errichtung einer Spielbank auf dem Gebiet des Fürstentums ausgeschlossen ist und dass die Fürstliche Regierung die zur Durchführung dieses Verbots erforderlichen Massnahmen treffen wird."

Welchen Inhalt der Begriff "Spielbank" im Schlussprotokoll besitzt, ist nicht näher ausgeführt. Da der schweizerische vertragschliessende Teil an den Begriff der Spielbank gebunden war, der in der damaligen Verfassung stand, muss zwingend angenommen werden, dass die vertragschliessenden Teile den in der schweizerischen Verfassung stehenden Begriff der Spielbank ihrer Vereinbarung zugrunde legten. Der Inhalt dieses Begriffes ist dem 1923 geltenden Art. 35 BV zu entnehmen: "Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Als Spielbank ist jede Unternehmung anzusehen, welche Glücksspiele betreibt. - Die jetzt bestehenden Spielbankbetriebe sind binnen fünf Jahren nach Annahme dieser Bestimmung zu schliessen". Daraus ergibt sich, dass der Spielbankbegriff damals jedes Glücksspielunternehmen, auch dasjenige, das nur das Boulespiel betrieb, in sich schloss.

Daraus ergibt sich, dass der Spielbankbegriff damals jedes Glücksspielunternehmen, auch dasjenige, das nur das Boulespiel betrieb, in sich schloss.

- 3 -

In der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1928 wurde das Spielbankenverbot des Art. 35 BV leicht gelockert. Die Verfassungsbestimmung hat seither den eingangs erwähnten Text. Die Kantone können im Rahmen der KVo Spielsäle für das Boulespiel zu einem Höchsteinsatz von jetzt Fr. 5.-- bewilligen.

Nachdem wie erwähnt das Spielbankenverbot in der Schweiz gelockert wurde, hätte auch Grund bestanden, das Zusatzprotokoll im gleichen Sinn zu modifizieren. Allein man könnte die Auffassung vertreten, der im Zusatzprotokoll verwendete Begriff der Spielbank sei stets derselbe wie jener der Bundesverfassung, habe also die Modifikation von 1928 auch mitgemacht. Danach könnte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ohne Vertragsverletzung Boulespielsäle im Rahmen der KVo bewilligen. Fraglich wird die Regelung der KVo aber im Punkte der bundesrätlichen Genehmigung kantonaler Bewilligungen (vgl. Art. 1 Abs. 4 KVo). Auch die Abgabepflichten der schweizerischen Kursäle wären vielleicht für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein nicht zu akzeptieren. Hindernisse für eine Uebernahme der KVo würden möglicherweise auch die Bestimmungen über die "eidgenössische Kontrolle", Art. 18 KVo bilden. Das Zusatzprotokoll müsste deshalb doch wohl der neuen rechtlichen Lage angepasst werden.

In Beantwortung der Anfrage des Herrn Bundeskanzlers würden wir daher empfehlen, die Fürstlich-Liechtensteinische Regierung einzuladen, Gespräche über eine allfällige Abänderung des Zusatzprotokolles vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER POLIZEIWESEN

Der Direktor:



(Dr. Peter H. Hess)

Beilage